

ten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins hat probeweise Nachrevisionen anzuordnen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3, 4) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

#### §. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 und 5 des Anmelde-Registers ausfüllt, die Steuerschuld jedes einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in a. Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Hebe-Register (Muster e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.“ e. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur Ausführung des gedachten Bundesgesetzes in dem Fürstenthum weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 10. Mai 1833 (Gesetzsammlung Bd. 1. S. 239 bestimmte Kompetenz des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins auch auf die gemeinschaftliche Tabaks-Steuer in gleicher Weise Anwendung findet, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben — mit Ausnahme zur Zeit noch der Biersteuer — bereits der Fall ist.

Wera, am 5. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Emmel.